

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 4

Artikel: Praktische Erkennungsmerkmale von Fichten- gegenüber Tannenholz

Autor: J.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Präsidenten. 12 Mitglieder sind aus den Vorschlägen der kantonalen Verbände zu wählen. In der Regel soll ein kantonaler Verband nur einen Vertreter in den Vorstand abordnen. Die verschiedenen Landesteile sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die 12 weiteren Mitglieder sind aus den Vorschlägen der Berufsverbände zu wählen, wobei die einzelnen Gruppen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Der Präsident sowohl wie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

Wir möchten unsere Sektionen dringend bitten, bezüglich der einzureichenden Anträge die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Durch vorherige Verständigung innerhalb der Berufsgruppen vermandter Berufsverbände einerseits und der kantonalen Gewerbeverbände andererseits sollte es möglich sein, eine sozusagen reibungslose Erneuerung des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbeverbandes herbeizuführen.

Mit Bezug auf diese Wahlen sehen wir uns veranlaßt, noch auf ein besonderes Moment aufmerksam zu machen. Im Jahr 1929 werden wir die Feier des 50-jährigen Bestandes des Schweizer. Gewerbeverbandes begehen. Man wird es verstehen, wenn unser Verband eine würdige Jubiläumsfeier in Aussicht nimmt. Es wäre darum zu wünschen, daß die Verbände, dem vorerwähnten Umstande Rechnung tragend, sich entschließen könnten, jene Männer, die jetzt dem Zentralvorstande angehören, für die neue Periode wieder zu wählen. Eine bezügliche Anfrage von Seite der Leitung des Schweizer. Gewerbeverbandes an die bisherigen Vorstandsmitglieder hat denn auch ergeben, daß die jetzigen Mitglieder des Vorstandes einverstanden wären, ihre Arbeitskraft in bisheriger Weise dem Verbande zur Verfügung zu stellen. Mit Beginn eines neuen Halbjahrhunderts wird dann — es ist uns bereits Kenntnis davon gegeben worden — ein starker Wechsel im Vorstand eintreten. Aber für die kurze Spanne Zeit bis zur Jubiläumsfeier sollten die bisherigen Vorstandsmitglieder noch ausharren können. Natürlich soll den kantonalen Gewerbe- und Schweizer. Berufsverbänden damit keine Wei- sung gegeben werden; sie sollen in der Aufstellung der Vorschläge trotzdem durchaus frei sein.

II. Wahl der ständigen Kommissionen.

Dieses Wahlgeschäft steht dem Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes zu. Aus unsern Jahresberichten (3. Umschlagseite) sind sowohl die Kommissionen als deren Mitglieder ersichtlich.

Sofern von unsern Sektionen eine Aenderung in der Zusammensetzung dieser Kommissionen gewünscht wird, bitten wir um rechtzeitige Meldung an die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes. Der an der Jahresversammlung 1927 neugewählte Zentralvorstand wird diese Neuwahlen der ständigen Kommissionen vornehmen.

III. Anträge der Sektionen zuhanden der Jahresversammlung.

§ 14 der Statuten schreibt vor, daß Anträge der Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen sollen, der Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung eingereicht werden müssen.

IV. Neuanmeldungen von Verbänden.

Schweizer. Hotellerverein, mit Sitz in Basel. (Bisher indirekt angeschlossen durch die Mitgliedschaft bei der Kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz.)

Verband Schweizer. Gesellschaftsauto-Besitzer, mit Sitz in Arbon.

Wir geben unsern Sektionen von diesen Neuanmeldungen in Nachachtung unserer Statuten, § 3, al. 1, Kenntnis und ersuchen sie, allfällige Einsprachen gegen die Aufnahme dieser neuangemeldeten Verbände uns innert 4 Wochen bekannt zu geben.

V. Neuaufnahmen.

Es sind gemäß Publikation im letzten Kreisschreiben Nr. 331 vom 15. Januar 1927 als aufgenommen zu betrachten die Sektionen:

1. Schweizer. Verband von Bagger- und Motorlastschiffbesitzern, mit Sitz in Thun.
2. Schweizer. Eichmeisterverband, mit Sitz in Neuenburg.
3. Verband Schweizer. Papeterien, mit Sitz in Bern.

Der im letzten Kreisschreiben als neuangemeldet bezeichnete „Verband bernischer Töpfermeister“ gehört als Mitglied des Schweizer. Töpfermeisterverbandes bereits dem Schweizer. Gewerbeverbande an, so daß die Neuanmeldung gegenstandslos geworden ist.

VI. Programm der Jahresversammlung.

Das vorläufige Programm für die Jahresversammlung sieht vor:

Samstag, den 11. Juni:

Von morgens 10¹/₂ Uhr an: Empfang des Zentralvorstandes, der Gäste und Delegierten. Lösung der Quartier- und Teilnehmerkarten und der Abzeichen im Quartierbureau, Bürgerhaus.

- 11 Uhr: Sitzung des Zentralvorstandes im Bürgerhaus.
- 15 Uhr: Beginn der Jahresversammlung, 1. Sitzung, im Kasinoaal.
- 19 Uhr: Nachessen in den Quartiergasthöfen.
- 20¹/₂ Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegierten und Angehörigen und Gäste im Kasinoaal.

Sonntag, den 12. Juni:

- 8¹/₂ Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Kasinoaal.
 - 12 Uhr: Bankett im Kasinoaal.
- Eventuell Nachmittags-Ausflug nach Spezialprogramm.

Mit freundlichen Grüßen!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.

Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.

Dr. R. Jaccard.

Praktische Erkennungsmerkmale von Fichten- gegenüber Tannenholz.

(Korrespondenz.)

Die Unterscheidung von Fichten- und Tannenholz ist im entrindeten Zustande des aufgearbeiteten (abgelängten) Stammholzes viel leichter möglich als beim Schnittmaterial. Bei letzteren fällt es oft selbst den besten Theoretikern ohne Zuhilfenahme mikroskopischer Untersuchungen schwer, die Holzart zuverlässig genau zu bestimmen; der Praktiker dagegen, der in den theoretischen Unterscheidungskennzeichen meist weniger bewandert ist, wird sich, wenn alle Stricke reißen, noch auf sein „Gefühl“ verlassen können, das er sich durch Erfahrung angeeignet hat. Gefühle sind nun

freilich zu subjektive Merkmale, um in kritischen oder Streitfällen als einwandfrei zu gelten oder vom anderen Streitteil für richtig angenommen zu werden. Immerhin sollen im folgenden die äußeren Hauptanzeichen der beiden Holzarten im geschnittenen Zustande angeführt werden, die auch im gewöhnlichen Verkehr zur Richtschnur zu dienen pflegen.

In Betracht kommen hiesür Farbe, Geruch, Einschlässe, Gewicht und Festigkeit des Holzes. Da beide Nadelholzarten im Splint- und Kernholz keine merkbaren Unterschiede in der Farbe aufweisen und selbst von einander oft nur durch Nuancen in der Färbung, z. B. an einzelnen Stellen abweichen, ist es notwendig, sich über den Gesamteindruck dessen, was wir „Färbung“ nennen, klar zu werden. Das Fichtenholz ist, wenn vollkommen gesund und im lufttrockenen Zustand mehr gelblich weiß, sonst ins Rötliche spielend, während es bei beginnender Fäulnis oder gehäuftem Herbstholz sogar rot bis rotbraun erscheint. Bei gleicher Qualität zeigt dagegen das Tannenholz eine blässere, bezw. ins Graue übergehende Färbung bei gleichmäßigem Glanze und weniger deutlich hervortretender Struktur. Weittragig verwachsenes Holz, sogenannte „Tischlerware“ wird schwerer zu unterscheiden sein als feinjähriges. Am deutlichsten gibt sich „Wassertannenholz“, nämlich durch sein verschwommenes Graubraun zu erkennen. Ein besonderes Augenmerk wird der Praktiker den vorkommenden Ästen zuwenden, die bei der Tanne fast schwarz, mit anschließenden grauen, ins violette spielenden Streifen und festeingewachsen erscheinen, während gesunde Asteneinschlüsse der Fichte braun und deutlich abgegrenzt und nur sogenannte tote Äste schwarz sind und sich gewöhnlich herausdrücken lassen, oder oft schon von selbst herausfallen.

Wenn in einem Schnittmaterial Harzeinschlüsse vorkommen, so ist Tanne jedenfalls nicht vorhanden, sondern — abgesehen natürlich von Lärche, Kiefer u. a. — Fichte. Doch ist nicht alles Fichtenholz harzhaltig und läßt sich hierüber auch keine Regel aufstellen. Tanne enthält aromatische Stoffe (Tannin, Balsam), jedoch nur in ihren Nadeln und in der Rinde, ihr Holz ist daher entweder geruchlos oder es riecht etwas dumpfsäuerlich, wogegen jenes der Fichte anregend, angenehm und nach Umständen auch harzig duftet, da die Harzkanäle hier, wenn auch dem Auge kaum sichtbar, durch den Holzkörper fein verteilt sind.

Daß die Tanne ein schwereres Holz — bei sonst gleichem Trockenheitsgrad und gleicher Qualität — besitzt als die Fichte, ist allgemein bekannt; freilich beträgt der Unterschied des spezifischen Gewichtes nur 30 kg d. i. 6% des Fichtenholzgewichtes. Doch weiß der Schlag- und Holzfrachtunternehmer ganz gut, daß Tannenholz langsamer austrocknet als Fichtenholz und daß es auch leichter Wasser aus der Luft ansaugt, hygroskopischer ist. Tannenholz ist infolge seiner größeren Schwere, die nach dem Vorgesagten in Wirklichkeit meist größer sein wird als die theoretische, daher als Bauware nur im Tief- (Wasser-) bau beliebt, weniger im Hochbau. Natürlich wird es auch da ohne Hilfsmittel nicht leicht möglich sein, im einzelnen Fall (z. B. bei einzelnen Brettern) bestimmt zu behaupten, welche Holzart man vor sich hat, da noch verschiedene andere Umstände mitspielen können, wie Struktur, Grob- oder Feinjährigkeit, Trockenheitsgrad, Lagerdauer usw.. Man wird daher am besten tun, alle die vorgenannten Merkmale, wozu noch die Festigkeitsunterschiede kommen, zusammen in Betracht zu ziehen; sollte dies noch nicht genügen, so müßte zu weiteren Proben geschritten werden, wie solche speziell bei der Festigkeitsprüfung unausbleiblich sind (die Fichte ist biegungsfester aber weniger druckfest als die Tanne), was sich natürlich wieder nur bei größeren Holzmengen bezahlt macht. Daß

die Herkunft (Provenienz) des Holzes keinen sicheren Aufschluß geben kann, ist im Allgemeinen wohl klar, da wir heute ja selten reine Fichten- und noch seltener reine Tannenaltholzbestände haben, sondern — und zwar vornehmlich in schattigen, tiefgründigen Lagen — Mischbestände aus beiden Holzarten. Noch schwieriger wird die in Rede stehende Feststellung allerdings bei importiertem Schnittmaterial sein, da dann auch „lokale Gefühlsmomente“ in Wegfall kommen und die in der Heimat erworbene Übung und Gewohnheit nicht selten versagt.

Ing. F. P—y.

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegesetzgebung. Das eidgenössische Arbeitsamt hat die Vorarbeiten zu einem Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung, worüber bekanntlich seinerzeit den interessierten Verbänden ein Vorentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist, abgeschlossen, sodaß nun mit der Ausarbeitung des definitiven Gesetzesentwurfes zuhanden des Bundesrates und der eidgenössischen Räte begonnen werden kann. Die Fertigstellung ist auf Ende des Jahres zu erwarten. Wie wir vernehmen, liegen auch umfangreiche Vorarbeiten zum zweiten Teil der künftigen eidgenössischen Gewerbegesetzgebung vor, welcher den Schutz des Gewerbes betrifft. Ein Gutachten hierüber dürfte in nächster Zeit an die Öffentlichkeit gelangen.

Bleiweißfrage. Die Vorarbeiten des eidgenössischen Arbeitsamtes in der Bleiweißfrage gehen dem Abschluß entgegen. Gestützt auf die Ergebnisse verschiedener Vorarbeiten hat sich die paritätische Fachkommission in ihrer Sitzung vom 21. April einstimmig mit folgender Lösung einverstanden erklärt:

1. Von einem gänzlichen oder teilweisen Verbot der Verwendung von Bleiweiß beim Anstrich wird jetzt abgesehen. 2. Dagegen sind Maßnahmen zum Schutze der Maler zu treffen, wie sie im internationalen „Übereinkommen betreffend die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich“ vorgesehen sind. 3. Das Obligatorium der Unfallversicherung ist auszudehnen auf diejenigen nicht sehr zahlreichen Malerbetriebe, die ihm bisher nicht unterstellt waren. 4. Durch ein hierzu geeignetes Institut sollen wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche über Anstrichfarben gemacht und die Frage ihrer Normierung geprüft werden.

Das eidgenössische Arbeitsamt wird sich zur Abklärung dieser letzten Frage mit der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Verbindung setzen und wird ferner noch mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in der Frage der Schutzmaßnahmen und der Ausdehnung des Obligatoriums der Unfallversicherung Fühlung nehmen. Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten binnen kurzem beendet werden können, so daß die Stellungnahme des Bundesrates und seine Berichterstattung an die eidgenössischen Räte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen kann.

Verbandswesen.

Schweizerischer Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform. Am 23. und 24. April fand in Biel die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und Wohnungsreform statt, an der sich die Bundesverwaltung, verschiedene Gesandtschaften, kantonale Regierungen und Gemeinde- und Städteverwaltungen vertreten ließen. Am Nachmittag besuchten die etwa 80 Delegierten die von der Bieler Stadtverwaltung zusammengestellte Städtebauaus-